

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1972

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010		Berichtigung zur Kostenordnung zum Verwaltungsvollsetzungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394) . . . . .	6
2011		Berichtigung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) . . . . .	6
2022	20. 12. 1971	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	6
20320	3. 12. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tuberkulosihilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	6
321	22. 12. 1971	Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten	7
764	16. 12. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	7
75		Berichtigung zur Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Gesellschaften des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Erb- und Streckungslasten vom 16. Dezember 1971 (GV. NW. S. 529) . . . . .	7

2010

**Berichtigung**

Betr.: Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsge-  
setz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV.  
NW. S. 394).

In § 2 Abs. 2 muß es richtig heißen:

(2) Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis zu

---  
--- GV. NW. 1972 S. 6.

2011

**Berichtigung**

Betr.: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW.  
S. 354)

In § 8 Abs. 4 muß es richtig heißen:

4. die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungs-  
schutz.

--- GV. NW. 1972 S. 6.

2022

**Änderung  
der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 20. Dezember 1971

Aufgrund von

§§ 6 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbands-  
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514),

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes  
Rheinland in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1971  
nachstehende Änderung der Satzung des Landschaftsver-  
bandes Rheinland vom 3. November 1954 (GV. NW. 1955  
S. 9) beschlossen:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

4. Sonderschulen.

Köln, den 20. Dezember 1971

Masselter  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung

Dr. Penner                      Wolters  
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 Land-  
schaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-West-  
falen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 4. Januar 1972

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus

--- GV. NW. 1972 S. 6.

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Dezember 1971

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970

(GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), und des Artikels IV Abs. 12  
des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes  
und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW.  
S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW.  
S. 316), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister  
verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den  
öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom  
9. April 1965 (GV. NW. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift wird eingefügt „(TbcVO)“.
2. In § 1 Abs. 1 wird hinter den Worten „im Zeitpunkt  
des“ das Wort „letzten“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Tuberkulosehilfe wird abweichend von Absatz 1 auch  
dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge im Zeit-  
punkt des letzten Eintritts der Behandlungsbedürftig-  
keit auf Grund der §§ 168 oder 170 Abs. 1 LBG voll  
ruhen oder auf Grund der §§ 134 Abs. 1 Satz 2 oder  
173 Abs. 4 LBG nicht gezahlt werden.
4. § 1 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 erhalten  
folgende Fassung:  
dies gilt nicht für die auf Grund einer Tätigkeit im  
öffentlichen Dienst krankenversicherungspflichtigen  
Personen und deren berücksichtigungsfähige Angehö-  
rige hinsichtlich der ihnen zustehenden Sachleistun-  
gen einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung.  
Bei freiwillig in RVO- oder Ersatzkassen versicherten  
Personen erfolgt die Anrechnung der Krankenkassen-  
leistungen ausschließlich nach § 7 Abs. 5.
5. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:  
Für einen getrennt lebenden Ehegatten wird Tuber-  
kulosehilfe nur gewährt, wenn dieser einen Unter-  
haltsanspruch gegen den Berechtigten hat.
6. § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
Zuständig ist der Landschaftsverband, in dessen Be-  
reich die Beschäftigungsbehörde oder die Pensions-  
regelungsbehörde ihren Sitz hat. Die Landschafts-  
verbände können die Kreise und kreisfreien Städte,  
in deren Bereich sich der Erkrankte aufhält, an der  
Durchführung der Tuberkulosehilfe beteiligen.
7. In § 6 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes  
durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9  
angefügt:  
9. Beihilfen für eine Familien- und Hauspflegekraft  
im Rahmen des § 4 Nr. 5 a der Beihilfenverord-  
nung, sofern nicht nach § 12 Abs. 1 höhere Lei-  
stungen zu gewähren sind.
8. In § 7 Abs. 1 werden
  - a) in Satz 1 „800 DM“ ersetzt durch „1 100 DM“,
  - b) in Satz 2 „200 DM“ durch „300 DM“ bzw. „100 DM“  
durch „150 DM“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird hinter den Worten „nach  
dieser Verordnung nur“ das Wort „vorschubweise“  
eingefügt.
10. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
§ 43 Abs. 2 und § 46 BSHG gelten entsprechend.
11. In § 9 Abs. 2 wird hinter „§ 11 Abs. 2“ eingefügt  
„und 3“.
12. § 12 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  1. Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haus-  
halt oder Kleinbetrieb oder zur vorübergehenden  
anderweitigen Unterbringung Haushaltsangehö-  
riger,
13. § 12 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  2. Beihilfen für den Kranken, den Genesenen oder  
ihre Angehörigen zum Besuch während der  
stationären Behandlung und der stationären Maß-  
nahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1971

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**Wertz**

— GV. NW. 1972 S. 6.

321

**Verordnung  
über die Bestimmung von Jugendrichtern zu  
Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten**

**Vom 22. Dezember 1971**

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

**§ 1**

Es werden zu Vollstreckungsleitern bestimmt:

- der Jugendrichter des Amtsgerichts Herford für die Justizvollzugsanstalten Herford und Staumühle,
- der Jugendrichter des Amtsgerichts Iserlohn für die Justizvollzugsanstalt Hennen,
- der Jugendrichter des Amtsgerichts Siegburg für die Justizvollzugsanstalt Siegburg,
- der Jugendrichter des Amtsgerichts Köln für die Justizvollzugsanstalt Köln.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten vom 15. Juli 1960 (GV. NW. S. 296), geändert durch Verordnung vom 16. März 1966 (GV. NW. S. 133), außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1971

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**Dr. Dr. Neuberger**

— GV. NW. 1972 S. 7.

764

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung  
des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der  
Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 16. Dezember 1971**

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV.

NW. S. 604), geändert durch Gesetz vom 2. März 1971 (GV. NW. S. 52), wird verordnet:

**Artikel I**

Das nach § 1 der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1971 (GV. NW. S. 28) erlassene Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen wird wie folgt geändert:

1. Auf der Aktivseite wird als neuer Posten 16 eingefügt:  
Eigene Schuldverschreibungen ..... DM  
Nennbetrag: ..... DM  
Die bisherigen Posten 16 bis 19 erhalten die Nummern 17 bis 20.
2. Auf der Passivseite wird als neuer Posten 3 eingefügt:  
Schuldverschreibungen mit einer  
Laufzeit von 4 Jahren oder länger ..... DM  
darunter:  
vor Ablauf von 4 Jahren fällig  
..... DM  
Die bisherigen Posten 3 bis 17 erhalten die Nummern 4 bis 18.

**Artikel II**

Das geänderte Formblatt ist erstmals für das am 31. Dezember 1971 abgelaufene Geschäftsjahr anzuwenden.

**Artikel III**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1971

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
für das Land Nordrhein-Westfalen

**Riemer**

— GV. NW. 1972 S. 7.

75

**Berichtigung**

Betr.: Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Gesellschaften des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Erb- und Streckungslasten (GV. NW. S. 529).

In Artikel 1 Abs. 3 muß es richtig heißen:

- (3) Der Bund wird Verträge nach Absatz 2 auf Antrag mit solchen Gesellschaften abschließen, die eine optimale Unternehmensgröße . . .

— GV. NW. 1972 S. 7.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.